

Protokoll vom 9. November 2021

Beschluss

D1	Datenverarbeitung und Mikrofilm	2021-190
D1.1	EDV-Betrieb und Dienstleistungen	
D1.1.1	Allgemeine und komplexe Akten	
	Digitale Verwaltung - Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr - Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen (DigiLex) - Stellungnahme - Genehmigung	

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 lädt die Staatsschreiberin die Gemeinde Rüti ZH ein, sich zur geplanten Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr zu äussern.

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert, sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität jedoch steht in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d.h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert.

Sowohl der Verein Zürcher Gemeindeschreiber/-innen und Verwaltungsfachleute (VZGV) als auch der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV ZH) haben - inhaltlich mehrheitlich deckungsgleich - zu den geplanten Änderungen Stellung genommen. Die Stellungnahme der Gemeinde Rüti ZH stellt sich auf diese ab.

Erwägungen

Gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für Stellungnahmen in Rahmen von kantonalen Vernehmlassungen zuständig.

Beschluss

1. An die Staatskanzlei Kanton Zürich, Staatsschreiberin Dr. Kathrin Arioli, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich wird folgende Stellungnahme bezüglich Änderungen Verwaltungspfleugesetz und Nebenänderungen zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr eingereicht:

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungspfleugesetz und Nebenänderungen (DigiLex): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Sie haben uns mit Schreiben vom 15. Juli 2021 die Unterlagen zur Vernehmlassung betreffend der geplanten Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr zukommen lassen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert, sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität jedoch steht in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d.h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den raschen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungspfleugesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird grundsätzlich sehr begrüsst, schafft sie doch endlich die Möglichkeit, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der Geschäftsverkehr primär elektronisch erfolgen und nur mit zu bewilligenden Ausnahmen davon abgewichen werden soll. An dieser Stelle sei auch nochmals auf die Dringlichkeit der E-ID hingewiesen. Denn neben der elektronischen Unterschrift muss im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen.

In der Folge sind in sämtlichen Digitalisierungsprojekten immer die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in den Spezialgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen zu prüfen und dahingehend anzupassen, dass der elektronische Geschäftsverkehr rechtssicher umgesetzt werden kann.

Die Städte und Gemeinden sind von diesen Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen. Demzufolge müssen sie frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden. Sie sollen auch proaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert werden und mitwirken können. Deshalb erachten wir es als zwingend, dass der VZGV und allenfalls der GPV bei der Ausarbeitung der weiteren Details mit einbezogen wird.

Gemeinderat

Zu diesen Detailregelungen gehört zum Beispiel auch die Klärung der Frage, ob E-Mail-Adressen für Rekurse vorgegeben werden können oder ob Einwohnerinnen und Einwohner einen Rekurs an jede ihnen bekannte Adresse richten können. Im Rahmen der Umsetzung ist ferner zu prüfen, ob für die Gemeinden im Sinne eines freiwilligen Angebots eine einheitliche Plattform geschaffen werden soll, über die der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittelverfahren scheint es wenig bürgerfreundlich zu sein, wenn für jede Rechtsmittelinstanz (Gemeinde, Bezirk, Kanton) das Verfahren auf einer anderen digitalen Plattform abgewickelt wird.

Ergänzung zu § 59:

Hier sollte aufgrund der aktuellen Pandemieerfahrung in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) möglich sein.

Bei den meisten neu formulierten Bestimmungen geht es darum, das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zuzulassen und insbesondere die elektronische Form der schriftlichen Form gleichzustellen. Dies bedeutet auch, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeindepräsident
- Gemeindeschreiber
- Rechnungsprüfungskommission (z.K.)
- Staatskanzlei Kanton Zürich (Stellungnahme per Email an naemi.bucher@sk.zh.ch)
- Internet „Digitale Verwaltung – Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr – Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen (DigiLex) – Stellungnahme – Genehmigung“
- Archiv

Versand: 15. November 2021

Gemeinderat Rüti



Carmen Müller Fehlmann
Vize-Präsidentin



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber